

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Entwurf eines Bundes-Klimaanpassungsgesetzes

A. Problem und Ziel

Die Klimakrise stellt eine Bedrohung für die gegenwärtigen und künftigen Generationen dar. Trotz ambitionierter Ziele und Maßnahmen zur Minderung der Treibhausgasemissionen auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene kann ein Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur gegenüber dem vorindustriellen Niveau nicht mehr vollständig verhindert werden (siehe ausführlicher in der Begründung unter A.I.). Daraus resultieren Gefahren für Leben und Gesundheit, Gesellschaft, Wirtschaft und Infrastruktur sowie für Natur und Ökosysteme. Aus diesem Grund ist es erforderlich, die Anpassungsfähigkeit und Widerstandskraft gegenüber den bereits eingetretenen und künftig stärker werdenden graduellen Veränderungen des Klimas und der damit einhergehenden Zunahme von Intensität, Häufigkeit und Dauer der Extremwetterereignisse in Deutschland zu stärken. Die Klimakrise hat Auswirkungen in ganz Deutschland und betrifft dort eine weitreichende Anzahl von Lebensbereichen. Vor diesem Hintergrund muss neben der Bekämpfung der Klimakrise die vorsorgende, risikobasierte Anpassung an die Klimakrise in Deutschland verstärkt werden. Der Gefahr muss vorgebeugt werden, dass manche Aspekte der Klimakrise und manche Regionen nicht ausreichend berücksichtigt und soziale Ungleichheiten durch die Klimakrise vertieft werden. Dieser Gesetzentwurf soll daher einen verbindlichen Rahmen für eine vorsorgende Klimaanpassungsstrategie des Bundes und die Zusammenarbeit von Bund, Ländern und anderen Verwaltungsträgern in allen erforderlichen Handlungsfeldern schaffen. Dieser Rahmen soll es ermöglichen, dass Einzelmaßnahmen innerhalb der verschiedenen Handlungsfelder koordinierter vorangetrieben werden.

B. Lösung

Um die Klimaanpassung auf eine verbindliche Grundlage zu stellen, sieht der Gesetzentwurf vor, dass die Bundesregierung eine vorsorgende Klimaanpassungsstrategie vorlegt und umsetzt. Die Strategie wird alle vier Jahre unter Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse fortgeschrieben. Sie enthält unter anderem messbare Ziele und Indikatoren für die Zielerreichung. Die Ziele sind durch geeignete Maßnahmen auf Bundesebene zu unterlegen. Es werden ebenfalls Empfehlungen für Maßnahmen der Länder aufgenommen. Ein Monitoring über die beobachteten Folgen des Klimawandels wird verbindlich eingeführt. Drohen die Ziele verfehlt zu werden, legt das zuständige Ministerium spätestens innerhalb eines Jahres nach Feststellung der drohenden Zielverfehlung ergänzende Maßnahmen vor, um die Ziele zu erreichen.

Die Bundesregierung setzt sich das Ziel, mit klimaangepassten Bundesliegenschaften eine Vorbildfunktion einzunehmen.

Ein Berücksichtigungsgebot regelt, dass alle Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen das Ziel des Gesetzes fachübergreifend und integriert zu berücksichtigen haben. Es besteht auch ein planerisches Verschlechterungsverbot hinsichtlich der Vulnerabilität von Grundstücken, Bauwerken sowie der verschiedenen Gebiete insgesamt. Die Versiegelung von Böden ist auf ein Minimum zu begrenzen.

Für die Länder ist vorgesehen, dass sie eigene vorsorgende Klimaanpassungsstrategien mit Maßnahmenplänen vorlegen und umsetzen, um die Auswirkungen und Risiken durch die Folgen des Klimawandels zu begrenzen. Grundlage hierfür sollen Klimarisikoanalysen unter Verwendung von möglichst regionalen Daten sein sowie Analysen darüber, welche Auswirkungen des Klimawandels in ihrem Landesgebiet bereits eingetreten sind.

Für das Gebiet jeder Gemeinde und jedes Landkreises oder Kreises sind nach Maßgabe der Zuständigkeitsbestimmung des Landesrechts ein integriertes Klimaanpassungskonzept auf Grundlage einer Klimarisikoanalyse aufzustellen und die darin vorgesehenen Maßnahmen umzusetzen.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts, die dem Bund oder den Ländern eingegliedert sind, sollen ein integriertes Klimaanpassungskonzept auf Grundlage einer Klimarisikoanalyse aufstellen und die darin vorgesehenen Maßnahmen umsetzen.

C. Alternativen

Keine (siehe dazu unter A.III. der Begründung).

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Haushaltsausgaben für dieses Gesetz lassen sich alle dem Erfüllungsaufwand zuordnen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger ergeben sich aus diesem Gesetzesentwurf keine Pflichten.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich aus diesem Gesetzesentwurf kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Auf Grundlage der Erfahrungen des Bundes mit der bisherigen Deutschen Anpassungsstrategie (DAS), der Klimawirkungs- und Risikoschätzung des Bundes und dem Monitoring zur DAS ergeben sich folgende Schätzungen zum Erfüllungsaufwand der §§ 3, 4, 11 und 5.

Die auf den Bund entfallenden Mehrbedarfe an Sach- und Personalmitteln sowie Planstellen und Stellen für Klimarisikoanalyse, Aufstellung der vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie, Monitoring und die bundesseitige Datenerhebung nach § 11 sind nach Maßgabe der jeweils veranschlagten Ansätze in den jeweiligen Einzelplänen zu decken.

Zu § 3 (Vorsorgende Klimaanpassungsstrategie)

§ 3 sieht vor, dass der Bund eine vorsorgende Klimaanpassungsstrategie mit messbaren Zielen bis zum 30. September 2025 aufstellt. Eine Deutsche Anpassungsstrategie (DAS) gibt es bereits, sie ist nach § 3 weiterzuentwickeln. Die Bundesregierung hat im Rahmen der Interministeriellen Arbeitsgruppe Anpassung bereits einen Prozess zur Erarbeitung der vorsorgenden Anpassungsstrategie mit messbaren Zielen eingeleitet. Ziel ist es dabei, möglichst auf vorhandenen Ansätzen, Prozessen und bestehenden Indikatoren aufzusetzen. Daher sind die neu entstehenden Kosten für die Entwicklung der Indikatoren noch schwer zu schätzen.

Geht man davon aus, dass die Indikatoren grundsätzlich neu entwickelt werden müssen, können die Kosten wie folgt geschätzt werden: Die Erarbeitung und Weiterentwicklung von Indikatoren für messbare Ziele würde aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit 21 000 Euro pro Jahr pro Indikator geschätzt. Unter der Annahme von 5 Zielen mit jeweils mindestens einem Indikator pro Cluster (bei insgesamt 7 Clustern) wären 35 Indikatoren (weiter) zu entwickeln. Die Gesamtkosten dieser Indikatorenentwicklung beliefen sich auf durchschnittlich 735 000 Euro pro Jahr. Die Kosten für Stakeholderanalysen, Netzwerkarbeit mit nicht-staatlichen Akteuren, Konzeption von Teiligungsansätzen, regelmäßigen Veranstaltungen für Bürger*innenbeteiligung, schriftliche Konsultationen und Online-Dialog für regelmäßige Beteiligung bei Fortschreibung der Strategie würden insgesamt auf 300 000 Euro pro Jahr geschätzt.

Dies ergäbe Erfüllungskosten des Bundes für die Entwicklung und – wenn ein Weiterentwicklungsbedarf der Indikatoren besteht – die Fortschreibung, jeweils nach § 3, von schätzungsweise 1 035 000 Euro pro Jahr (Personal- und Sachkosten).

Ferner sind 25 Bundesbehörden an einem Behördennetzwerk beteiligt, das zu den Produkten Monitoringbericht, Klimawirkungs- und Risikoanalyse (KWRA) und Aktionsplan Anpassung (APA) arbeitet. Die folgenden Angaben basieren auf einer Arbeitsplanung, die im Rahmen des Netzwerks aufgestellt wurde: Laut einer früheren Kapazitätsplanung bringen alle Behörden (UBA und DWD sind hier ausgenommen) in der Summe ca. 37 Arbeitstage/Jahr in die Weiterentwicklung der Indikatoren für den Monitoringbericht ein, das wäre ein Stellenanteil von 0,17 Stelle im höheren Dienst (hD). Bei Personaleinzelkostensatz für E13 von 81.405 Euro (BMF Personalkostensätze 2021) macht das 13 700 Euro pro Jahr für alle Behörden. Die Mitarbeit an der KWRA, APA (bildet sich hier in den Erfüllungskosten nicht ab, bleibt aber wesentlicher Teil der Arbeit an der Strategie) und Teilnahme an Netzwerktreffen erfordert bei allen Behörden insgesamt 500 Arbeitstage, also 2,3 hD-Stellen. Bei Personaleinzelkostensatz für E 13 von 81 405 Euro/Jahr macht das: 184 549 Euro pro Jahr für alle Behörden.

Die Maßnahmen, die als Teil der vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie erarbeitet und umgesetzt werden, sind nicht Gegenstand dieser Schätzung des Erfüllungsaufwands. Sie bestehen teilweise im Erlass von Gesetzen und Förderrichtlinien.

Zu § 4 (Klimarisikoanalysen) und zu § 11 (Berichte der Länder)

Für die Klimarisikoanalysen des Bundes nach § 4 Absatz 1 beträgt der Erfüllungsaufwand schätzungsweise 100 000 Euro pro Jahr. Hierzu besteht bereits das ReFoPlan-Vorhaben des Umweltbundesamts „Klimarisikoanalyse 2028“.

Nach § 4 Absatz 2 erhebt die Bundesregierung regelmäßig Daten zu Schadenssummen durch Wetterextreme sowie zu den Ausgaben des Bundes zur Klimaanpassung. Nach § 11 sind Berichte der Länder an den Bund vorgesehen. Diese Vorschriften sollen durch ein

Kataster für Klimaschäden und Ausgaben umgesetzt werden. Dessen dauerhafte Implementierung wird den Bund schätzungsweise 475 000 Euro pro Jahr kosten.

Die Kosten der Länder für die Erstellung der Berichte nach § 11 wird auf 0,5 – 1 Stelle im höheren Dienst pro Land geschätzt: 80 000 - 160 000 Euro p.a. pro Land. Der Erfüllungsaufwand für die Länder im Rahmen des § 11 wird also – auf Grundlage der internationalen Berichterstattung des Bundes – auf 1 280 000 bis 2 560 000 Euro pro Jahr geschätzt.

Zu § 5 (Monitoring)

Die Kostenschätzung für das regelmäßige Monitoring nach § 5, inkl. digitalen Innovationen, beträgt auf Basis von Erfahrungswerten 140 000 Euro pro Jahr.

Zu § 6 (Klimaanpassungskonzepte auf Bundesebene)

Nach § 6 sollen juristische Personen des öffentlichen Rechts, die dem Bund eingegliedert sind, Klimaanpassungskonzepte aufstellen und die darin vorgesehenen Maßnahmen umsetzen. Auf diese Vorschrift wird in § 10 Absatz 1 Satz 4 auch für die Länder verwiesen. Hier werden nur die Kosten der Aufstellung der Klimaanpassungskonzepte geschätzt, nicht die Kosten für deren Umsetzung. Die Kosten für die Umsetzung hängen von den im Einzelnen erarbeiteten Maßnahmen ab, die im Ermessen der jeweiligen juristischen Person liegen und sehr vielgestaltig sein können. Sie lassen sich daher an dieser Stelle nicht schätzen.

Nach Informationen des Statistischen Bundesamts gibt es mindestens 98 dem Bund und 717 den Ländern unmittelbar zugeordnete juristische Personen des öffentlichen Rechts. Diese Schätzung basiert auf einer Sonderauswertung des Berichtskreismanagements und einer Anfrage beim Bundesverband Deutscher Stiftungen, wobei beide Quellen keinen Anspruch auf Vollständigkeit haben. Einerseits erheben diese Zahlen also keinen Anspruch auf Vollständigkeit, andererseits haben durch die Ausgestaltung als „Soll“-Vorschrift kleine juristische Personen des öffentlichen Rechts, die in ihrem Organisationsbereich kein Potential zur Klimaanpassung sehen (z.B. mangels eigener Grundstücke und Gebäude) die Möglichkeit, auf ein Klimaanpassungskonzept zu verzichten. Aufgrund praktischer Erfahrungen aus der Förderung des Bundes lässt sich für ein Klimaanpassungskonzept einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ein Betrag von 250 000 Euro veranschlagen. Damit ergeben sich Gesamtkosten (einmalig) von 24 500 000 Euro für den Bund und von 179 250 000 Euro für die Länder. Der Entwurf sieht keine Pflicht zur regelmäßigen Aktualisierung der Klimaanpassungskonzepte vor.

Zu § 7 (Klimaangepasste Bundesliegenschaften)

[Die Kosten für die Anpassung der Bundesliegenschaften werden wir mit BMWSB besprechen.]

Zu § 8 (Berücksichtigungsgebot, Verschlechterungsverbot)

Die Kosten für das Berücksichtigungsgebot und seine Konkretisierungen können hier nicht beziffert werden. Sie betreffen alle Träger öffentlicher Aufgaben in Bund, Ländern und Gemeinden in einer nicht bestimmbarer Anzahl von Entscheidungen. Dabei hängt es vom

Einzelfall ab, wie aufwändig die Berücksichtigung der Klimaanpassung jeweils ist. Andererseits sollten die Träger öffentlicher Aufgaben die Klimaanpassung bereits ohne ausdrückliche Pflicht dort, wo sie relevant ist, in ihren Entscheidungen berücksichtigen. Es liegen keine Daten vor, wie viele Träger öffentlicher Aufgaben bereits die Klimaanpassung in ihren Entscheidungen berücksichtigen und wie viele das erst nach Inkrafttreten des § 8 tun werden. Die Klimaanpassung ist zudem bereits ein Grundsatz der Raumordnung nach § 2 Absatz 2 Nummer 6 Satz 7 des Raumordnungsgesetzes und nach § 1a Absatz 5 des Baugesetzbuches in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Zu § 9 (Bund-Länder-Zusammenarbeit)

Die Bund-Länder-Zusammenarbeit verursacht Kosten aufgrund von Dienstreisen oder der Organisation von Besprechungen. Die Zusammenarbeit nach § 9 Absatz 2 soll im Wesentlichen im Rahmen bereits bestehender Austauschformate stattfinden und keine wesentlichen zusätzlichen Kosten verursachen.

Die Unterstützung des Bundes nach § 9 Absatz 3 kann durch Synergien mit bereits bestehenden Angeboten und der Klimarisikoanalyse des Bundes nach § 4 geleistet werden. Die Umweltministerkonferenz hat in ihrer 70. Amtschefkonferenz am 24. November 2022 in Goslar den Bund gebeten, zu prüfen, ob das Instrument einer Gemeinschaftsaufgabe geeignet ist, die Förderung der Klimaanpassung erheblich auszuweiten. Diese Prüfung dauert noch an und ihr wird durch diese Vorschrift nicht vorgegriffen.

Zu § 10 (Klimaanpassung der Länder)

§ 10 sieht vor, dass die Länder jeweils eine Klimarisikoanalyse durchführen und eine Klimaanpassungsstrategie erstellen und umsetzen. Hier ist zu berücksichtigen, dass die Länder schon viel an Erkenntnissen und strategischen Überlegungen haben, worauf sie aufbauen können. Die Vorschrift besteht zu einem großen Teil darin, eine Struktur in bereits vorhandene Aktivitäten zu bringen. In Abhängigkeit zum Umfang der vorhandenen Aktivitäten und strategischen Grundlagen kann der Erfüllungsaufwand zwischen den Ländern variieren.

Nach praktischer Erfahrung lassen sich für die Aktualisierung einer Klimarisikoanalyse Kosten von 150 000 Euro für externe Leistungen, also 2 400 000 Euro für alle Länder schätzen. Weil für die Aktualisierung der Klimarisikoanalyse der Länder kein konkreter Turnus festgelegt ist, wird dieser Betrag nicht auf Jahre umgerechnet. Für die interne Betreuung wird ein Personenäquivalent von 160 000 Euro pro Land pro Jahr, also 2 560 000 Euro für alle Länder geschätzt. Dabei ist berücksichtigt, dass die Länder auf Daten des Bundes zurückgreifen können.

Dieselben Kosten können zusätzlich für die Klimaanpassungsstrategien der Länder angesetzt werden.

Die in den Strategien enthaltenen Maßnahmen stehen im Ermessen der Länder. Die Umsetzung dieser Maßnahmen ist nicht Gegenstand dieser Schätzung des Erfüllungsaufwands.

Zu § 11 (Berichte der Länder)

Die Kosten zu § 11 sind oben im Zusammenhang mit § 4 dargestellt.

§ 12 (Klimaanpassungskonzepte)

Nach Rückmeldung aus der Praxis können die Kosten für ein Klimaanpassungskonzept für das Gebiet einer mittelgroßen Kommune durchschnittlich auf einmalig 100 000 Euro bis 200 000 Euro geschätzt werden. Es gibt in Deutschland derzeit 400 Kreise und 10 786 Gemeinden. Nach Schätzungen der Praxis haben bereits 15-20 % der Kommunen Klimaanpassungskonzepte. Die Datenlage ist hier insgesamt schlecht (was mit den Berichten nach § 11 Absatz 1 dieses Gesetzesentwurfs geändert werden soll). Wenn der Betrag von 100 000 Euro für alle Klimaanpassungskonzepte für die Gebiete von Kreisen und Gemeinden angesetzt und pessimistisch davon ausgegangen wird, dass für die Gebiete aller Kreise und 85 % der Gemeinden neue Klimaanpassungskonzepte aufgestellt werden müssen, ergibt dies einen Aufwand von (einmalig) 956 810 000 Euro. Legt man einen Betrag von 200 000 Euro pro Klimaanpassungskonzept zugrunde, vervielfacht sich die Summe entsprechend. Dabei ist einerseits zu berücksichtigen, dass gerade die größeren Gemeinden, deren Klimaanpassungskonzepte mehr Kosten verursachen, bereits Konzepte haben. Andererseits können nach dem Gesetzesentwurf die Gebiete kleinerer Kommunen oder Landkreise/Kreise von den Ländern vom Konzepterfordernis ausgenommen werden.

Demgegenüber ist zu berücksichtigen, dass hohe Kosten durch den Klimawandel entstehen, die sich noch erhöhen, wenn keine Anpassungsmaßnahmen getroffen werden. Die Studie „Kosten durch Klimawandelfolgen in Deutschland“ erwartet, dass allein die monetär erfassbaren kumulierten Folgekosten des Klimawandels für den Zeitraum von 2022 bis 2050 in Deutschland im Zeitverlauf immer stärker ansteigen und sich auf real 280 bis 900 Mrd. Euro summieren ([Markus Flaute et al. \(2022\), Was uns die Folgen des Klimawandels kosten – Merkblatt #08, Klimawandel: Milliarden-Schäden zu erwarten](#)). Andererseits können Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel die rein monetären Kosten des Klimawandels – gemessen als Verlust in der Wirtschaftsleistung – um 60 bis 100 Prozent reduzieren ([Markus Flaute et al. \(2022\), Was uns die Folgen des Klimawandels kosten – Merkblatt #09, Klimaanpassung: Investitionen lohnen sich](#)).

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten bestehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Entwurf eines Bundes-Klimaanpassungsgesetzes

(KAnG)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

A b s c h n i t t 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Ziel und Zweck des Gesetzes

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, zum Schutz der menschlichen Gesundheit, Gesellschaft, Wirtschaft und Infrastruktur sowie der Natur und der Ökosysteme negative Auswirkungen des Klimawandels, insbesondere die drohenden Schäden, weitestgehend zu vermeiden und nicht vermeidbare Auswirkungen möglichst zu reduzieren. Die Widerstandsfähigkeit ökologischer und gesellschaftlicher Systeme gegenüber den auch in Zukunft fortschreitenden klimatischen Veränderungen soll zur Bewahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse unter Beachtung des Vorsorgeprinzips gesteigert und Beiträge zu den nationalen und internationalen Anstrengungen bei der Klimaanpassung geleistet werden. Die Vertiefung sozialer Ungleichheiten durch die negativen Auswirkungen des Klimawandels soll verhindert werden.

(2) Um dieses übergreifende Ziel zu erreichen, schafft dieses Gesetz einen Rahmen für eine vorsorgende Klimaanpassung in Deutschland. Damit soll eine zielgerichtete Steuerung der Klimaanpassung in allen erforderlichen Handlungsfeldern und auf allen Ebenen erreicht werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind:

1. Klimaanpassung: die Ausrichtung an den aktuellen oder erwarteten Auswirkungen des Klimawandels,

2. Klimarisikoanalyse: eine Ermittlung und Bewertung der gegenwärtigen und zukünftigen Risiken im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Klimawandels; der Umfang der Klimarisikoanalyse richtet sich nach der Situation und den Bedürfnissen der jeweiligen juristischen Person,
3. Träger öffentlicher Aufgaben: alle Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, unabhängig davon, ob sie öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisiert sind.

A b s c h n i t t 2

K l i m a a n p a s s u n g d u r c h d e n B u n d

§ 3

Vorsorgende Klimaanpassungsstrategie

(1) Die Bundesregierung legt bis zum 30. September 2025 eine vorsorgende Klimaanpassungsstrategie mit messbaren Zielen vor, setzt sie um und schreibt sie unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse alle vier Jahre fort. Die Klimaanpassungsstrategie wird auf Grundlage der Klimarisikoanalyse nach § 4 Absatz 1 Satz 1 entwickelt.

(2) Als Struktur der vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie werden mindestens folgende Cluster und in ihnen zusammengefasste Handlungsfelder festgelegt:

1. das Cluster Wasser umfasst die Handlungsfelder
 - a) Wasserhaushalt und Wasserwirtschaft,
 - b) Küsten- und Meeresschutz und
 - c) Fischereiwirtschaft,
2. das Cluster Infrastruktur umfasst die Handlungsfelder
 - a) Bauwesen,
 - b) Energiewirtschaft und
 - c) Verkehr, Verkehrsinfrastruktur,
3. das Cluster Land und Landnutzung umfasst die Handlungsfelder
 - a) Boden,
 - b) biologische Vielfalt,
 - c) Landwirtschaft und
 - d) Wald und Forstwirtschaft,
4. das Cluster Gesundheit umfasst das Handlungsfeld menschliche Gesundheit,
5. das Cluster Wirtschaft umfasst die Handlungsfelder

- a) Industrie und Gewerbe,
 - b) Tourismuswirtschaft und
 - c) Finanzwirtschaft,
6. das Cluster Stadtentwicklung, Raumplanung, Bevölkerungsschutz umfasst die Handlungsfelder
- a) Raumordnung, Regional- und Bauleitplanung und
 - b) Bevölkerungsschutz,
7. ein Cluster für übergreifende Handlungsfelder.

(3) Die vorsorgende Klimaanpassungsstrategie

1. enthält messbare Ziele, die jeweils innerhalb eines bestimmten in der Strategie festzulegenden zeitlichen Rahmens zu erreichen und einem Cluster zugeordnet sind, sie konkretisieren das übergreifende Ziel nach § 1 Absatz 1,
2. definiert für jedes Ziel einen oder mehrere Indikatoren, mit denen gemessen wird, inwieweit das Ziel erreicht ist,
3. benennt die geeigneten Maßnahmen, die jeweils zur Erreichung eines oder mehrerer Ziele erforderlich sind,
4. gibt Empfehlungen zu Maßnahmen innerhalb der Zuständigkeit der Länder,
5. legt einen Mechanismus zur Bewertung der Fortschritte in der Zielerreichung fest.

Im Rahmen der Benennung und Empfehlung von Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 3 und 4 sollen nachhaltige Anpassungsmaßnahmen Vorrang haben, insbesondere solche, die ausgeprägte Synergien zu den Bereichen des natürlichen Klimaschutzes, des Schutzes der biologischen Vielfalt und der nachhaltigen Stadtentwicklung aufweisen.

(4) Die Länder und die Öffentlichkeit sind bei der Festlegung von messbaren Zielen und den entsprechenden Indikatoren sowie der Auswahl von Maßnahmen zu beteiligen.

(5) Für die Aufstellung, Einhaltung und Aktualisierung der Ziele nach Absatz 3 Nummer 1 ist das jeweils aufgrund seines Geschäftsbereichs fachlich überwiegend zuständige Bundesministerium verantwortlich. Die Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 sind durch das jeweils zuständige Bundesministerium zu benennen und mit Haushaltsmitteln zu unterlegen. Die Zuständigkeitsverteilung innerhalb der Bundesregierung bleibt unberührt. Das für die Klimaanpassung zuständige Bundesministerium kann bei Überschneidungen zwischen den Zuständigkeiten einzelner Bundesministerien die Verantwortlichkeit nach Satz 1 zuweisen.

(6) Drohen die festgelegten Ziele der vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie verfehlt zu werden, legt das nach Absatz 5 Satz 1 zuständige Bundesministerium so schnell wie möglich, spätestens innerhalb eines Jahres nach Feststellung der drohenden Zielverfehlung, geeignete Maßnahmen zur Nachbesserung vor, um die Zielerreichung sicherzustellen.

§ 4

Klimarisikoanalyse

(1) Zur Ermittlung der Verletzlichkeit natürlicher, gesellschaftlicher und ökonomischer Systeme gegenüber den Folgen des Klimawandels erstellt und veröffentlicht die Bundesregierung regelmäßig nach aktuellem Stand der Wissenschaft und Forschung mindestens alle 10 Jahre eine aktualisierte Klimarisikoanalyse. Die Bundesregierung stellt den Ländern und Kommunen die dafür verwendeten Daten, fachliche Grundlagen sowie methodische Leitfäden zur Verfügung.

(2) Die Bundesregierung erhebt regelmäßig Daten zu Schadenssummen durch Wetterextreme sowie zu den Ausgaben des Bundes zur Klimaanpassung.

§ 5

Monitoring

(1) Die Bundesregierung erstellt und veröffentlicht regelmäßig, spätestens alle vier Jahre, einen Monitoringbericht, mit dem sie die Öffentlichkeit sowie Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger in allen Bereichen über die beobachteten Folgen des Klimawandels in Deutschland informiert.

(2) Das Monitoring bildet die wissenschaftliche Grundlage für die Bewertung der Fortschritte in der Erreichung der Ziele der Klimaanpassung nach § 3.

§ 6

Klimaanpassungskonzepte auf Bundesebene

Juristische Personen des öffentlichen Rechts, die dem Bund eingegliedert sind, sollen Klimaanpassungskonzepte aufstellen und die darin vorgesehenen Maßnahmen umsetzen.

§ 7

Klimaangepasste Bundesliegenschaften

(1) Der Bund setzt sich zum Ziel, die Bundesliegenschaften an die Folgen des Klimawandels anzupassen. Zur Verwirklichung dieses Ziels verabschiedet die Bundesregierung mit Vorlage der vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie Maßnahmen, die von den Behörden des Bundes und von sonstigen Bundeseinrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, wenn sie der unmittelbaren Organisationsgewalt des Bundes unterliegen, umzusetzen sind.

(2) Die Anpassung der Bundesliegenschaften an die Folgen des Klimawandels soll insbesondere durch nachhaltige Maßnahmen erfolgen, insbesondere solche, die ausgeprägte Synergien zu den Bereichen des natürlichen Klimaschutzes, des Schutzes der biologischen Vielfalt und der nachhaltigen Stadtentwicklung aufweisen.

(3) Der Bund wirkt in den unter seiner Aufsicht stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, in seinen Sondervermögen sowie in den sich ausschließlich oder zum Teil in seinem Eigentum befindenden juristischen Personen des Privatrechts darauf hin, dass auch diese ihre Liegenschaften an die Folgen des Klimawandels anpassen.

(4) Die Bundesregierung führt mit den Ländern einen Erfahrungsaustausch durch, um einander bei der Klimaanpassung von Liegenschaften zu unterstützen.

A b s c h n i t t 3

B e r ü c k s i c h t i g u n g s g e b o t

§ 8

Berücksichtigungsgebot, Verschlechterungsverbot

(1) Die Träger öffentlicher Aufgaben haben bei ihren Planungen und Entscheidungen das Ziel der Klimaanpassung nach § 1 Absatz 1 fachübergreifend und integriert zu berücksichtigen. Dabei sind sowohl die bereits eingetretenen als auch die zukünftig zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels zu berücksichtigen.

(2) Die Träger öffentlicher Aufgaben dürfen durch ihre Planungen und Entscheidungen die Vulnerabilität von Grundstücken und Bauwerken sowie der betroffenen Gebiete insgesamt gegenüber den negativen Folgen des Klimawandels nur insoweit erhöhen, als dies unvermeidlich ist (Verschlechterungsverbot). Eine Erhöhung der Vulnerabilität ist vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit der Planung oder Entscheidung verfolgten Zweck ohne oder mit geringerer Erhöhung der Vulnerabilität zu erreichen, gegeben sind.

(3) Um aus Gründen der Klimaanpassung Versickerungs- und Verdunstungsflächen für einen naturnahen Wasserhaushalt im Rahmen einer wassersensiblen Entwicklung, insbesondere in urbanen Räumen, zu erhalten, ist die Versiegelung von Böden auf ein Minimum zu begrenzen; bereits versiegelte Böden, die dauerhaft nicht mehr genutzt werden, sind in ihrer Leistungsfähigkeit nach § 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes so weit wie möglich und zumutbar wiederherzustellen und zu entsiegeln. Das Bundesnaturschutzgesetz, § 5 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und § 55 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben unberührt.

(4) Die Kompetenzen der Länder, Gemeinden, Landkreise und Kreise, die Regelungen nach Absatz 1 bis 3 innerhalb ihrer jeweiligen Verantwortungsbereiche auszugestalten, bleiben unberührt.

A b s c h n i t t 4

K l i m a a n p a s s u n g d u r c h d i e L ä n d e r

§ 9

Bund-Länder-Zusammenarbeit

(1) Unbeschadet der Vereinbarkeit mit Bundesrecht können die Länder eigene Klimaanpassungsgesetze erlassen. Die bestehenden Klimaanpassungsgesetze der Länder gelten unbeschadet der Vereinbarkeit mit Bundesrecht fort.

(2) Der Bund und die Länder arbeiten in geeigneter Form zusammen, um die in der vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie festgelegten Ziele zu erreichen.

(3) Der Bund unterstützt die Anpassung an den Klimawandel im Rahmen seiner Zuständigkeit durch übergeordnete Strategieentwicklung und Koordination aller Handlungsfelder und Akteure, durch wissenschaftliche Grundlagenarbeit und Forschungsvorhaben, durch einzelne Förderprogramme sowie durch Information, Beratung und Vernetzung der Akteure. § 12 Abs. 5 gilt ergänzend.

§ 10

Klimaanpassung der Länder

(1) Die Länder legen jeweils eine landeseigene vorsorgende Klimaanpassungsstrategie vor und setzen sie um. Zur näheren Ausgestaltung kann die vorsorgende Klimaanpassungsstrategie des Bundes herangezogen werden. Maßnahmen aus anderen Fachplänen, die geeignet sind, diesen Auswirkungen und Risiken zu begegnen, werden berücksichtigt und eine fachübergreifende, integrierte Betrachtungsweise zugrunde gelegt. § 6 gilt für die Länder entsprechend, jedoch nicht für Gemeinden, Landkreise und Kreise.

(2) Die Klimaanpassungsstrategien basieren auf Klimarisikoanalysen und Analysen bereits eingetretener Auswirkungen des Klimawandels auf Grundlage von möglichst regionalen Daten nach dem Stand der Wissenschaft und Forschung. Als Grundlage für die Klimarisikoanalysen kann die Klimarisikoanalyse des Bundes verwendet werden, die durch landeseigene wissenschaftliche Analysen oder Untersuchungen spezifiziert, ergänzt oder ersetzt wird.

(3) Die landeseigenen Klimaanpassungsstrategien beinhalten folgende Elemente beziehungsweise bauen darauf auf:

1. im Rahmen einer Bestandsaufnahme die Recherche, Erhebung und Aufarbeitung von vorhandenen Klimadaten zur aktuellen Situation und zukünftigen Entwicklung für ihr Landesgebiet,
2. eine Klimarisikoanalyse und Analysen bereits eingetretener Auswirkungen des Klimawandels nach Absatz 2,
3. Entwicklung einer übergeordneten Gesamtstrategie zu den wesentlichen Handlungsbereichen mit Zielen für eine nachhaltige Klimaanpassung unter Berücksichtigung von Schnittstellen und Synergien zu anderen Bereichen der Nachhaltigkeit sowie unter Berücksichtigung bestehender Klimaanpassungsprozesse und -aktivitäten,
4. ein Maßnahmenkatalog zur Umsetzung der Klimaanpassungsstrategie sowie Meilensteine für dessen Umsetzung und
5. Empfehlungen für Berichterstattung und Fortschreibung.

(4) Gemeinden, Landkreise und Kreise sowie die Öffentlichkeit sind zu beteiligen.

(5) Die Länder begleiten die Umsetzung ihrer Klimaanpassungsstrategien mit einer regelmäßigen wissenschaftlichen Berichterstattung.

(6) Die Länder legen ihre Klimaanpassungsstrategien nach Absatz 1 Satz 1 spätestens bis zum 31. Januar 2026 dem für Klimaanpassung zuständigen Bundesministerium vor und schreiben sie mindestens alle fünf Jahre unter Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse fort. Sie veröffentlichen die Strategien im Internet.

Berichte der Länder

(1) Die Länder berichten dem für die Klimaanpassung zuständigen Bundesministerium ab dem 30. September 2024 alle zwei Jahre, ob und in welchem Umfang Klimarisikoplanungen und darauf aufbauende Klimaanpassungskonzepte in den Gemeinden, Landkreisen und Kreisen vorliegen und welche regionalen und örtlichen Klimadaten genutzt werden.

(2) Zur Unterstützung des Bundes bei seiner internationalen Berichterstattung berichten die Länder dem Bund bis zum 30. September 2024 und danach alle zwei Jahre über

1. ihre rechtlichen Regelungen, Strategien und Maßnahmenpläne, einschließlich Stand der Umsetzung von benannten Maßnahmen, und der Auszahlung von Finanzmitteln zur Erhöhung der Klimaresilienz,
2. ihr Vorgehen zur Überprüfung und Aktualisierung der unter Nummer 1 genannten Strategien, Pläne und Maßnahmen,
3. gute Beispiele von Netzwerken oder anderen Kooperationen zur Klimaanpassung zwischen lokalen und regionalen Behörden,
4. Beispiele für bewährte Zusammenarbeit mit Interessengruppen, die besonders anfällig für die Auswirkungen des Klimawandels sind, und dem privaten Sektor,
5. besonders aussagekräftige Internetseiten, Quellen in den sozialen Medien, Berichte und Veröffentlichungen über Anpassungsmaßnahmen mit Bezug zum jeweiligen Bundesland.

Klimaanpassungskonzepte

(1) Die Länder bestimmen im Rahmen der Grenzen des Artikels 28 Absatz 2 des Grundgesetzes diejenigen öffentlichen Stellen, die für die Gebiete der Gemeinden und der Landkreise oder Kreise jeweils ein integriertes Klimaanpassungskonzept aufstellen und die darin vorgesehenen Maßnahmen umsetzen. Dabei können die Länder bestimmen, dass für das Gebiet einer Gemeinde unterhalb einer von den Ländern zu bestimmenden Größe kein Klimaanpassungskonzept aufgestellt werden muss, solange ihr Gebiet durch ein Klimaanpassungskonzept für das Gebiet eines Landkreises oder Kreises abgedeckt ist. Länder, die von Satz 2 keinen Gebrauch machen, können bestimmen, dass für das Gebiet von Landkreisen oder Kreisen kein Klimaanpassungskonzept aufgestellt werden muss.

(2) Die Länder bestimmen die wesentlichen Inhalte der Klimaanpassungskonzepte nach Absatz 1. Diese sollen mindestens folgende Elemente enthalten beziehungsweise darauf aufbauen:

1. im Rahmen einer Bestandsaufnahme die Recherche, Erhebung und Aufarbeitung von vorhandenen Klimadaten zur aktuellen Situation und zukünftigen Entwicklung,
2. eine Klimarisikoplanung im Sinne einer Identifikation von potentiellen prioritären Risiken und sehr dringlichen Handlungserfordernissen (Betroffenheitsanalyse),
3. Entwicklung einer übergeordneten Gesamtstrategie zur nachhaltigen Klimaanpassung für die Gebietskörperschaft unter Berücksichtigung von Schnittstellen und Synergien

zu anderen Bereichen der Nachhaltigkeit, sowie unter Berücksichtigung bestehender Klimaanpassungsprozesse und -aktivitäten und

4. ein auf die örtlichen Gegebenheiten bezogener Maßnahmenkatalog zur Umsetzung des Klimaanpassungskonzepts, dieser sollte möglichst auch Maßnahmen enthalten, mit denen Vorsorge insbesondere in extremen Hitzelagen, bei extremer Dürre und bei Starkregen getroffen werden kann, sowie solche, die die Eigenvorsorge der Bürger erhöhen.

Die Länder bestimmen darüber hinaus, ob und in welcher Form Klimaanpassungskonzepte nach Absatz 1 einer Beteiligung der Öffentlichkeit, einer Berichterstattung über die Umsetzung ihres Maßnahmenkatalogs und einer Fortschreibung bedürfen.

(3) Der Umfang einer Klimarisikoanalyse richtet sich nach der Situation und den Bedürfnissen der jeweiligen juristischen Person. Bei der Aufstellung von Klimarisikoanalysen und integrierten Klimaanpassungskonzepten sind die relevanten Planungen der jeweiligen juristischen Person zu berücksichtigen sowie die Analysen und Konzepte für Landkreise oder Kreise, in denen die durch das Klimaanpassungskonzept betroffene juristische Person ihren Sitz hat oder an die sie angrenzt.

(4) In Klimaanpassungskonzepten nach Absatz 1 sind insbesondere bestehende Hitzeaktionspläne, Starkregenkarten sowie Landschafts- und Grünordnungspläne zu berücksichtigen. Es soll identifiziert werden, welche Lücken bezüglich Klimaanpassung in der bisherigen Planung für das Gebiet der Gemeinde, des Landkreises oder Kreises oder anhand anderer Kriterien festgelegten Gebiets bestehen und diese sollen in den Klimaanpassungskonzepten adressiert werden.

(5) Die Bundesregierung unterstützt Träger öffentlicher Aufgaben bei der Erstellung von Klimaanpassungskonzepten im Rahmen der bestehenden Förderlandschaft. Das für die Klimaanpassung zuständige Bundesministerium beauftragt ein Zentrum für Klimaanpassung, das Träger öffentlicher Aufgaben bei der Anpassung an den Klimawandel berät.

§ 13

Ausschluss abweichenden Landesrechts

Von den in den §§ 10 und 12 getroffenen Regelungen zum Verwaltungsverfahren kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Klimakrise stellt eine Bedrohung für die heutigen und künftigen Generationen dar. Daher besteht für die Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens von Paris aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (BGBl. 2016 II S. 1082, 1083) das Ziel, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, um die Auswirkungen der weltweiten Klimakrise so gering wie möglich zu halten.

In diesem Ziel liegt jedoch auch das Eingeständnis, dass nicht jeder Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur gegenüber dem vorindustriellen Niveau verhindert werden kann. Die Klimakrise zeigt selbst in dem Maße, in dem sie nicht verhindert werden konnte, bereits jetzt ihre Auswirkungen in Deutschland und anderen Ländern. Diese werden an Intensität, Häufigkeit und Dauer zunehmen. Die Bundesrepublik Deutschland hat gegenüber den von der Klimakrise betroffenen Menschen eine Schutzpflicht aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (Vgl. BVerfG vom 24. März 2021 – BVR 2656/18, 78, 96, 288/20 – Rn. 150), die für alle staatlichen Verwaltungsgliederungen gilt. Sie hat ferner nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 7 Absatz 1 des Übereinkommens von Paris aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen das Ziel, die Anpassungsfähigkeit zu verbessern, die Widerstandsfähigkeit zu stärken und die Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel zu verringern, um einen Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung leisten.

II. Wesentlicher Inhalt

Angesichts der Gefahren für Leben und Gesundheit, Gesellschaft, Infrastruktur und Ökosysteme sind verstärkte Anstrengungen erforderlich, um Anpassungsfähigkeit und Widerstandskraft gegenüber den graduellen Veränderungen des Klimas sowie der Zunahme von Intensität und Häufigkeit der Extremwetterereignisse in Deutschland zu stärken. Die Klimakrise hat Auswirkungen in ganz Deutschland und betrifft eine weitreichende Anzahl von Lebensbereichen. Vor diesem Hintergrund müssen neben der Bekämpfung der Klimakrise die Anstrengungen zur vorsorgenden, risikobasierten Anpassung in Deutschland verstärkt werden. Der Gefahr muss vorgebeugt werden, dass manche Aspekte der Klimakrise und manche Regionen nicht ausreichend berücksichtigt und soziale Ungleichheiten dadurch vertieft werden. Dieser Gesetzentwurf soll daher einen verbindlichen Rahmen für eine vorsorgende Klimaanpassungsstrategie des Bundes und die Zusammenarbeit von Bund, Ländern und anderen Verwaltungsträgern in allen erforderlichen Handlungsfeldern schaffen. Innerhalb dieses Rahmens können die Einzelmaßnahmen innerhalb der verschiedenen Handlungsfelder koordinierter vorangetrieben werden. Durch die zu setzenden Ziele wird die Klimaanpassung beschleunigt, besser steuerbar, transparenter und gerechter.

Um die Klimaanpassung auf eine verbindliche Grundlage zu stellen, sieht der Gesetzentwurf vor, dass die Bundesregierung eine vorsorgende Klimaanpassungsstrategie mit messbaren Zielen vorlegt und umsetzt. Die Strategie basiert auf einer Klimarisikoanalyse der Bundesregierung. Sie wird bis zum 30. September 2025 vorgelegt und alle vier Jahre unter Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse angepasst. Die Strategie enthält unter anderem messbare Ziele und Indikatoren für die Zielerreichung. Die Ziele sind durch

geeignete Maßnahmen auf Bundesebene zu unterlegen. Es werden ebenfalls Empfehlungen für Maßnahmen der Länder aufgenommen. Ein Monitoring über die beobachteten Folgen des Klimawandels wird verbindlich eingeführt. Drohen die Ziele verfehlt zu werden, legt das zuständige Ministerium innerhalb eines Jahres nach Feststellung der drohenden Zielverfehlung ergänzende Maßnahmen vor, um die Ziele zu erreichen.

Die Bundesregierung setzt sich das Ziel, mit klimaangepassten Bundesliegenschaften eine Vorbildfunktion einzunehmen.

Ein Berücksichtigungsgebot regelt, dass die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des Gesetzes fachübergreifend und integriert zu berücksichtigen haben. Es besteht auch ein planerisches Verschlechterungsverbot hinsichtlich der Vulnerabilität von Grundstücken, Bauwerken sowie der verschiedenen Gebiete insgesamt. Die Versiegelung von Böden ist auf ein Minimum zu begrenzen.

Für die Länder ist vorgesehen, dass sie eigene vorsorgende Klimaanpassungsstrategien mit Maßnahmenplänen vorlegen und umsetzen, um die Auswirkungen und Risiken durch die Folgen des Klimawandels zu begrenzen. Grundlage hierfür sollen Klimarisikoanalysen auf Grundlage von möglichst regionalen Daten sein sowie Analysen darüber, welche Auswirkungen des Klimawandels in ihrem Landesgebiet bereits eingetreten sind.

Den Ländern werden ferner Berichte auferlegt, welche Klimarisikoanalysen und Klimaanpassungskonzepte auf Ebene der Gemeinden, Landkreise und Kreise vorhanden sind und welche regionalen und örtlichen Klimadaten genutzt werden. Sie müssen an den Bund auch Angaben nach Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz machen.

Für das Gebiet jeder Gemeinde, Landkreises oder Kreises ist nach Maßgabe der Zuständigkeitsbestimmung des Landesrechts ein integriertes Klimaanpassungskonzept auf Grundlage einer Klimarisikoanalyse aufzustellen und die darin vorgesehenen Maßnahmen umzusetzen.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts, die dem Bund und den Ländern eingegliedert sind, *sollen* ein integriertes Klimaanpassungskonzept auf Grundlage einer Klimarisikoanalyse aufstellen und die darin vorgesehenen Maßnahmen umsetzen.

III. Alternativen

Eine theoretische Alternative bestünde darin, auf eine rechtliche Regelung zu verzichten und die Klimaanpassung in Deutschland weiterhin ohne umfassenden rechtlichen Rahmen zu verfolgen. Dadurch würde jedoch nicht der erwünschte Gewinn an Transparenz und Vorhersehbarkeit der Klimaanpassung in Deutschland erzielt. Vielmehr würde die Gefahr bestehen, dass die Klimaanpassung zu unkoordiniert vorangetrieben wird und in einigen Bereichen und Regionen ernsthafte Defizite entstehen. Daher schließen wir diese Alternative aus.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Klimakrise hat Auswirkungen auf eine Vielzahl von Bereichen, in denen dem Bund die Gesetzgebungskompetenz zusteht. Dies gilt einerseits für Extremwetterereignisse, die Leib und Leben, Gebäude und Infrastrukturen wie den Verkehr bedrohen und Auswirkungen auf die Siedlungsstrukturen haben, als auch für schleichende Entwicklungen wie die Belastung von Menschen, der Natur, der Landwirtschaft oder der Wasserversorgung durch Trockenheit. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zum Erlass des vorliegenden Gesetzes

ergibt sich aus seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für das Recht der Wirtschaft nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes, für die Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung, die Sicherung der Ernährung, die Hochsee- und Küstentischerei und den Küstenschutz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 17 des Grundgesetzes, das Bodenrecht nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 18 des Grundgesetzes, für Maßnahmen gegen gemeingefährliche Krankheiten, wie etwa Krankheit und Tod durch Hitze, nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 des Grundgesetzes, die dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 21 des Grundgesetzes, den Straßenverkehr nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 22 des Grundgesetzes, die Schienenbahnen nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 23 des Grundgesetzes, Naturschutz und Landschaftspflege nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 29 des Grundgesetzes, die Raumordnung nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 31 des Grundgesetzes und den Wasserhaushalt nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 32 des Grundgesetzes. Die Gesetzgebungskompetenz stützt sich auch auf die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für die Eisenbahnen des Bundes nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 6a des Grundgesetzes. Im Fall von Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen trägt der Bund Verantwortung im Rahmen des Artikels 35 des Grundgesetzes (vgl. BVerfGE 115, 118, 141 – Luftsicherheitsgesetz).

Auf dem Gebiet des Rechts der Wirtschaft und des Straßenverkehrs hat der Bund das hier in Anspruch genommene Gesetzgebungsrecht nach Artikel 72 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 und 22 des Grundgesetzes nur, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Die Klimakrise betrifft alle Bundesländer und ihre Auswirkungen wie Extremwetterereignisse, Hitze oder Trockenheit reichen über Landesgrenzen hinaus. Der vorliegende Gesetzentwurf dient der bundesweiten Koordinierung der Klimaanpassung. Ohne diese bundeseinheitlichen Regelungen besteht die Gefahr, dass „blinde Flecken“ der Klimaanpassung entstehen und die Lebensverhältnisse im Bundesgebiet je nach Grad der stattfindenden Klimaanpassung drastisch auseinandergehen. Dies würde auch die Wirtschaftseinheit gefährden. Die Regelungen sind daher im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar. Er dient unter anderem gerade dazu, die völkerrechtlich und europarechtlich vorgegebene Berichterstattung über die Klimaanpassung besser erfüllen zu können.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Gesetzesvorhaben regelt einen bisher unregelmäßigten Bereich, so dass keine bestehenden Regelungen vereinfacht oder aufgehoben werden. Bei den neuen Verwaltungsverfahren zwischen Behörden wurde darauf geachtet, dass der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen steht.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf entspricht der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Blickt man auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDGs), setzt der Entwurf das Ziel für Nachhaltige Entwicklung (SDG) 13 (umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels *und seiner Auswirkungen* ergreifen) um. Er hilft außerdem, die Ziele 2 (Kein

Hunger), 3 (Gesundheit und Wohlergehen), 6 (Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen), 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum), 9 (Industrie, Innovationen und Infrastruktur), 10 (Weniger Ungleichheiten), 11 (Nachhaltige Städte und Gemeinden), 14 (Leben unter Wasser) und 15 (Leben an Land) umzusetzen. Die Nachhaltigkeitsprinzipien der DNS (1. Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden, 2. Global Verantwortung wahrnehmen, 3. Natürliche Lebensgrundlagen erhalten, 4. Nachhaltiges Wirtschaften stärken, 5. Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern, 6. Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen) wurden bei der Gestaltung des Gesetzentwurfs beachtet.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Haushaltsausgaben für dieses Gesetz lassen sich alle dem Erfüllungsaufwand zuordnen.

4. Erfüllungsaufwand

Siehe im Vorblatt unter E.

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten bestehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Gleichstellungspolitische Auswirkungen oder Auswirkungen auf den demografischen Wandel sind durch dieses Gesetz nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Klimakrise wird auf unabsehbare Zeit voranschreiten und sich noch verstärken. Daher kommt eine Befristung nicht in Betracht.

Die vorsorgende Anpassungsstrategie des Bundes legt nach § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 einen Mechanismus zur Bewertung der Fortschritte in der Zielerreichung fest.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Ziel und Zweck des Gesetzes)

In § 1 Absatz 1 wird das Ziel des Gesetzes definiert (vgl. dazu A.I.). Die Schutzgüter Gesellschaft, Wirtschaft, Infrastruktur sowie Natur und Ökosysteme umfassen insbesondere menschliches Leben und Gesundheit, wobei vor allem auf vulnerable Bevölkerungsgruppen Rücksicht zu nehmen ist, Landwirtschaft und andere wirtschaftliche Betätigung, Kultur, Wasserversorgung, Verkehr, biologische Vielfalt, Wald und Küsten. Das Ziel leitet das Berücksichtigungsgebot und die in dem Gesetz erwähnten Klimaanpassungsstrategien und -konzepte. Das Ziel bezieht sich auf die negativen Auswirkungen des Klimawandels. Die Rechtfertigung für dieses Gesetz ergibt sich aus den Gefahren für Schutzgüter, die sich aus den negativen Auswirkungen des Klimawandels ergeben. Daher beziehen sich die Vorgaben nach diesem Gesetz, Strategien oder Konzepte aufzustellen, nur auf die negativen Auswirkungen des Klimawandels.

§ 1 Absatz 2 definiert den Zweck des Gesetzes und unterstützt damit die Auslegung der folgenden Normen.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Der Begriff „Klimaanpassung“ wird definiert als Ausrichtung an den aktuellen oder erwarteten Auswirkungen des Klimawandels.

Der Begriff „Klimarisikoanalyse“ wird als Ermittlung und Bewertung der gegenwärtigen und zukünftigen Risiken im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Klimawandels definiert. Der ergänzende Halbsatz, dass sich der Umfang der Klimarisikoanalyse nach der Situation und den Bedürfnissen der jeweiligen juristischen Person richtet, soll klarstellen, dass die sehr umfangreiche Klimarisikoanalyse des Bundes nicht den Maßstab für Klimarisikoanalysen der Länder oder anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts bildet.

Der Begriff „Träger öffentlicher Aufgaben“ hat die gleiche Bedeutung wie in § 13 Absatz 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes (siehe näher zu § 8). Er wird in diesem Gesetzentwurf legal definiert, um die Abgrenzung dieses Begriffs in § 8 (Berücksichtigungsgebot) zu dem der juristischen Personen des öffentlichen Rechts in § 6 (Klimaanpassungskonzepte auf Bundesebene) zu erleichtern.

Zu § 3 (Vorsorgende Klimaanpassungsstrategie)

Nach Absatz 1 legt die Bundesregierung bis zum 30. September 2025 eine vorsorgende Klimaanpassungsstrategie mit messbaren Zielen vor, setzt sie um und schreibt sie alle vier Jahre unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse fort. Die Strategie wird auf Grundlage der Klimarisikoanalysen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 entwickelt. Damit wird die [Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel vom 17. Dezember 2008](#) (DAS) weiterentwickelt. Die Strategie ist ein rechtlich unverbindlicher Rahmen für die Anpassung an den Klimawandel, der eine sektorenübergreifende Vorgehensweise des Bundes ermöglicht. Dass die Klimaanpassungsstrategie vorsorgend ist, betont, dass neben der Anpassung an die bereits stattfindenden Klimaveränderungen Vorsorge für künftig häufigere, extremere und anhaltendere Folgen des Klimawandels wie Hitzewellen, Dürre, Stürme, Anstieg der Meeresspiegel und Starkregen zu treffen ist. Die Ziele werden im Rahmen der Klimaanpassungsstrategie erarbeitet.

In Absatz 2 werden als Struktur der vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie Cluster festgelegt, die Handlungsfelder zusammenfassen. Die Terminologie, dass Handlungsfelder mit vielen ähnlichen Klimawirkungen zu Clustern zusammengefasst werden, folgt der DAS. Der Begriff der Handlungsfelder wird auch in § 2 Absatz 2 des Klimaanpassungsgesetzes Nordrhein-Westfalen eingeführt. Die Vorgaben des Absatzes 2 sind rein strukturell und sollen dabei helfen, zentrale Handlungsfelder nicht aus dem Blick zu verlieren. Sie sollen nicht die in der Klimaanpassungsstrategie zu behandelnden Themen begrenzen. Die Aufzählung ist als Mindestvorgabe für den Inhalt der Strategie vorgesehen und schließt nicht aus, dass die Bundesregierung zusätzliche Cluster und Handlungsfelder behandelt.

Absatz 3 trifft Regelungen zum Inhalt der vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie. Diese enthält messbare Ziele, die jeweils innerhalb eines bestimmten zeitlichen Rahmens zu erreichen und einem Cluster zugeordnet sind. Sie definiert für jedes Ziel einen oder mehrere Indikatoren, mit denen gemessen wird, inwieweit das Ziel erreicht ist. Es läuft parallel zu diesem Gesetzesvorhaben ein Prozess, um die Ziele und ihre Indikatoren zu bestimmen. Der Klimawandel betrifft eine weitreichende Anzahl von Lebensbereichen, wie etwa die in § 3 Absatz 2 genannten, aber zusätzlich z.B. die Kultur, das Zusammenleben und nicht nur

wilde und in der Landwirtschaft genutzte Tiere und Pflanzen, sondern auch Haustiere sowie Stadtgrün und Gärten. Hier aussagekräftige Ziele für die Klimaanpassung festzulegen, ist ein Novum. Daher sollte die Flexibilität vorgesehen werden, dass die Ziele und Indikatoren ohne Rechtsverbindlichkeit durch die Strategie festgelegt werden, anstatt sie im Gesetz selbst zu regeln.

Nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 legt die Strategie einen Mechanismus zur Bewertung der Fortschritte in der Zielerreichung fest. Dieser Mechanismus kann auch beinhalten, dass ein unabhängiger Expertenrat eingerichtet wird, der, ähnlich wie der unabhängige Expertenrat für Klimafragen nach § 11 f. des Bundes-Klimaschutzgesetzes diesen Bewertungs-Mechanismus begleitet. Die Entscheidung über die Einrichtung eines solchen Expertenrates bleibt dem Prozess zur Bestimmung der messbaren Ziele vorbehalten.

Die Strategie benennt ferner wirksame Maßnahmen, die jeweils zur Erreichung eines oder mehrerer Ziele beitragen. Der Erlass der Maßnahmen richtet sich nach den Kompetenzen der Bundesorgane und den dafür vorgesehenen Verfahren, die von diesem Gesetz unberührt bleiben. Die Strategie gibt ferner unverbindliche Empfehlungen zu Maßnahmen der Länder. Bei der Auswahl der Maßnahmen sollen nachhaltige Anpassungsmaßnahmen Vorrang haben, insbesondere solche, die ausgeprägte Synergien zu den Bereichen des natürlichen Klimaschutzes, des Schutzes der biologischen Vielfalt und der nachhaltigen Stadtentwicklung aufweisen. Damit soll insbesondere naturnahen Lösungen ein Vorrang eingeräumt werden. Dieser Vorrang gilt auch dann, wenn dadurch im Einzelfall Mehrkosten entstehen.

Absatz 4 sieht vor, dass die Länder und die Öffentlichkeit bei der Festlegung von messbaren Zielen sowie der Auswahl von wirksamen Maßnahmen, die zur Zielerreichung beitragen, zu beteiligen sind. Dies dient der Transparenz. Die Form der Beteiligung unterliegt Zweckmäßigkeitserwägungen.

Absatz 5 behandelt – teilweise in Anlehnung an § 4 Absatz 4 des Klimaschutzgesetzes – die Verantwortung innerhalb der Bundesregierung. Die bestehende Zuständigkeitsverteilung bleibt dadurch unberührt.

Drohen die festgelegten Ziele der vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie verfehlt zu werden, so regelt Absatz 6, dass das nach Absatz 5 Satz 1 zuständige Bundesministerium so schnell wie möglich, spätestens innerhalb eines Jahres nach Feststellung der drohenden Zielverfehlung, geeignete Maßnahmen vorlegt, um die Ziele zu erreichen. Es wurde eine angemessen lange Frist gewählt, da es aufgrund der Vielgestaltigkeit der Klimaanpassung Bereiche geben kann, in denen erst umfangreich untersucht werden muss, welche Maßnahmen dem Bund zur Verfügung stehen und erfolgversprechend sind. Die Vorgabe, Maßnahmen vorzulegen, reicht nur so weit wie die Zuständigkeit des Bundes. Die verbindliche Verabschiedung dieser Maßnahmen schließt sich an die Vorlage der Maßnahmen an.

Zu § 4 (Klimarisikoanalyse)

Absatz 1 sieht eine Klimarisikoanalyse (KRA) des Bundes vor und trifft dazu weitere Regeln. Eine solche KRA gibt es bereits ([Umweltbundesamt, Klimawirkungs- und Risikoanalyse für Deutschland 2021](#)). Absatz 1 schafft einen verbindlichen Rahmen für ihre Aktualisierung und zeigt auf, dass sie und ihre Aktualisierungen Grundlage für die vorsorgende Klimaanpassungsstrategie des Bundes sind. Die übliche Transparenz kommt darin zum Ausdruck, dass die KRA veröffentlicht wird und die Bundesregierung den Ländern und Kommunen die dafür verwendeten Daten, fachliche Grundlagen sowie methodische Leitfäden zur Verfügung stellt.

Nach Absatz 2 erhebt die Bundesregierung regelmäßig Daten zu Schadenssummen durch Wetterextreme sowie zu den Ausgaben des Bundes zur Klimaanpassung.

Zu § 5 (Monitoring)

§ 5 sieht vor, dass die Bundesregierung regelmäßig, spätestens alle vier Jahre, einen Monitoringbericht erstellt und veröffentlicht, mit dem sie die Öffentlichkeit sowie Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger in allen Bereichen über die beobachteten Folgen des Klimawandels in Deutschland informiert. Auch zu der aktuell gültigen Deutschen Anpassungsstrategie gibt es bereits Monitoringberichte.

Das Monitoring bildet die wissenschaftliche Grundlage für die Bewertung der Fortschritte in der Erreichung der Ziele der Klimaanpassung nach § 3.

Zu § 6 (Klimaanpassungskonzepte auf Bundesebene)

§ 6 sieht vor, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts, die dem Bund eingegliedert sind, Klimaanpassungskonzepte aufstellen und die darin vorgesehenen Maßnahmen umsetzen sollen. Diese Vorschrift wird auch für die Länder in Bezug genommen (siehe § 10 Absatz 4 Satz 4). Juristische Personen des Privatrechts, an denen der Bund beteiligt ist, sind nicht vom Anwendungsbereich dieses Gesetzentwurfs umfasst, weil sie künftig bereits den umfangreichen Vorgaben für Berichte und Offenlegungen nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) unterliegen. Dies gilt weitgehend auch für juristische Personen des Privatrechts, an denen die Länder beteiligt sind.

Zu § 7 (Klimaangepasste Bundesliegenschaften)

§ 7 behandelt das Ziel, die Bundesliegenschaften an die Folgen des Klimawandels anzupassen, und regelt dazu weitere Details. Die Anpassung an den Klimawandel ist ein fortlaufender Prozess, der den fortschreitenden Klimawandel, die zunehmenden wissenschaftlichen Erkenntnisse und den fortschreitenden Stand der Technik berücksichtigt. Daher ist dieser Prozess nicht mit einem bestimmten Datum abgeschlossen. Das Ziel nach § 7 lässt dem Bund Ermessen zur Abwägung mit anderen Belangen und fordert keine maximale Anpassung an z.B. Hitze, Trockenheit oder Starkregenereignisse.

Zu § 8 (Berücksichtigungsgebot)

§ 8 Absatz 1 ist an das Berücksichtigungsgebot nach § 13 Absatz 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes und an das nach § 6 Absatz 1 des Klimaanpassungsgesetzes Nordrhein-Westfalen angelehnt. Für die Anwendung in der Klimaanpassungs-Praxis gibt es etwa den [„Klimaanpassungs-Check für Kommunen in NRW. Orientierungshilfe zur Umsetzung des Berücksichtigungsgebots des Klimaanpassungsgesetzes Nordrhein-Westfalen“](#) (siehe dort auch S. 11 zur Feststellung einer Verschlechterung in Bezug auf die Klimaanpassung).

Das Berücksichtigungsgebot kommt nach Absatz 1 bei allen Planungen und Entscheidungen von Trägern öffentlicher Aufgaben zum Tragen, soweit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Entscheidungsspielräume bestehen. Das Gebot umfasst sowohl Verwaltungsentscheidungen mit Außenwirkung als auch Entscheidungen ohne Außenwirkung, wie die Verwaltung eigenen Vermögens, Beschaffung oder andere wirtschaftliche Aktivitäten. Dies gilt insbesondere, soweit die zugrundeliegenden Vorschriften bestimmte Entscheidungen vom Vorliegen von „öffentlichen Interessen“ oder „vom Wohl der Allgemeinheit“ abhängig machen, wenn sie den zuständigen Stellen Planungsaufgaben geben oder Abwägungs-

Beurteilungs- und Ermessensspielräume zuweisen. In einigen Bundesgesetzen, wie § 2 Absatz 2 Nummer 6 Satz 5 des Raumordnungsgesetzes oder § 1a Absatz 5 Satz 1 des Baugesetzbuches, wird die Anpassung an den Klimawandel bereits ausdrücklich als Grundsatz bzw. als zu berücksichtigendes öffentliches Interesse aufgeführt, in anderen Gesetzen ist dies jedoch bisher nicht der Fall. Diese Regelungslücke wird durch § 8 querschnittsartig geschlossen.

Der Zweck des Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgesetzten Ziele sind bei diesen Entscheidungen in die Erwägungen einzubeziehen. Dabei ist zunächst die Bedeutung der Entscheidung für die Anpassung an den Klimawandel zu ermitteln. Darauf aufbauend sind Anpassungsgesichtspunkte zu berücksichtigen, soweit keine entgegenstehenden, überwiegenden rechtlichen oder sachlichen Gründe vorliegen.

Das Berücksichtigungsgebot gilt wie in § 13 Absatz 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes für alle „Träger öffentlicher Aufgaben“. Angesprochen sind dadurch Behörden und sonstige öffentliche Aufgabenträger, wie Sozialversicherungen, Bildungseinrichtungen, Unternehmen des öffentlichen Nah- und Fernverkehrs, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen oder die Kammern bestimmter Berufsgruppen. Auf die Rechtsform oder die Trägerschaft des Staates kommt es dabei nicht an. Auch Unternehmen der öffentlichen Hand in privatrechtlicher Rechtsform (z. B. GmbH) sind erfasst, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Die Ausgestaltung des Berücksichtigungsgebots obliegt ihnen als eigene Angelegenheit.

Nach Absatz 2 dürfen die Träger öffentlicher Aufgaben durch ihre Planungen und Entscheidungen die Vulnerabilität von Grundstücken und Bauwerken sowie der verschiedenen Gebiete insgesamt gegenüber den negativen Folgen des Klimawandels nur insoweit erhöhen, als dies unvermeidlich ist (Verschlechterungsverbot). Eine Erhöhung der Vulnerabilität ist vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit der Planung oder Entscheidung verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringerer Erhöhung der Vulnerabilität zu erreichen, gegeben sind.

Um aus Gründen der Klimaanpassung Versickerungs- und Verdunstungsflächen für einen naturnahen Wasserhaushalt im Rahmen einer wassersensiblen Entwicklung, insbesondere in urbanen Räumen, zu erhalten, ist nach Absatz 3 die Versiegelung von Böden auf ein Minimum zu begrenzen; bereits versiegelte Böden, die dauerhaft nicht mehr genutzt werden, sind in ihrer Leistungsfähigkeit nach § 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes so weit wie möglich und zumutbar wiederherzustellen und zu entsiegeln. Dies dient auch dem Konzept der „Schwammstadt“ bzw. der wassersensiblen Stadtentwicklung, bei dem es darum geht, Regenwasser lokal aufzunehmen und zu speichern, anstatt es zu kanalisieren und abzuleiten. Das Bundesnaturschutzgesetz – insbesondere seine Regelungen zu Eingriffen in Natur und Landschaft – sowie § 55 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben von Absatz 3 unberührt.

Absatz 4 stellt klar, dass der Bund in die Rechtsetzungs- und Organisationskompetenzen der Länder und auch der Gemeinden, Landkreise und Kreise nicht eingreift. Mit § 8 verleiht der Bund den Ländern, Gemeinden, Landkreisen und Kreisen keine neuen Aufgaben.

Zu § 9 (Bund-Länder-Zusammenarbeit)

Die Länder haben die verfassungsrechtlichen Kompetenzen und die entsprechende Verantwortung für eine eigene Klimaanpassungspolitik. Aufgrund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen bezüglich der Gegebenheiten vor Ort kommt den Landesbehörden, einschließlich der Gemeinden, Landkreise und Kreise, eine zentrale Rolle bei der Anpassung an den Klimawandel zu. Dieses Gesetz soll daher in keiner Weise die Wirkung bestehender Landesgesetze zur Anpassung an den Klimawandel, wie etwa das des Landes Nordrhein-Westfa-

len, oder zukünftiger solcher Gesetze beschränken. Ferner kann eine erfolgreiche Anpassung an den Klimawandel nur durch Zusammenarbeit von Bund und Ländern gelingen. Dies stellt § 9 klar.

Absatz 3 stellt heraus, dass der Bund auch weiterhin erhebliche Unterstützung in der Klimaanpassung leisten wird. Der Bund wird die Anpassung an den Klimawandel im Rahmen seiner Zuständigkeit durch übergeordnete Strategieentwicklung und Koordination aller Handlungsfelder und Akteure, durch wissenschaftliche Grundlagenarbeit und Forschungsvorhaben, durch einzelne Förderprogramme sowie durch Information, Beratung und Vernetzung der Akteure unterstützen. § 12 Abs. 5 gilt ergänzend.

Zu § 10 (Klimaanpassung der Länder)

Zur Verbesserung der Anpassungsfähigkeit, der Stärkung der Widerstandskraft und der Verringerung der Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels erstellen die Länder eigene vorsorgende Klimaanpassungsstrategien, in denen geeignete Maßnahmen benannt werden, um die ermittelten Risiken und sonstigen Auswirkungen durch die Folgen des Klimawandels zielgerichtet zu adressieren, und setzen diese um. Zur näheren Ausgestaltung kann die vorsorgende Klimaanpassungsstrategie des Bundes herangezogen werden. Maßnahmen aus anderen Fachplanungen, die geeignet sind, diesen Auswirkungen und Risiken zu begegnen, werden berücksichtigt und eine fachübergreifende, integrierte Betrachtungsweise zugrunde gelegt. § 6 zu den Klimaanpassungskonzepten juristischer Personen gilt für die Länder entsprechend, aber nicht für die Gemeinden, Landkreise oder Kreise.

Nach Absatz 2 basieren die Klimaanpassungsstrategien auf Klimarisikoanalysen und Analysen bereits eingetretener Auswirkungen des Klimawandels auf Grundlage von möglichst regionalen Daten. Die Datengrundlagen sollten möglichst bundesweit konsistent sein. Die Klimarisikoanalyse des Bundes kann hierzu als Grundlage verwendet werden, die durch landeseigene wissenschaftliche Analysen oder Untersuchungen spezifiziert, ergänzt oder ersetzt wird. Zu der Erstellung der Analysen besteht der (unverbindliche) [Leitfaden für Klimawirkungs- und Vulnerabilitätsanalysen](#) mit den Empfehlungen der Interministeriellen Arbeitsgruppe Anpassung an den Klimawandel der Bundesregierung sowie die ISO 14091. Ziel dieser Regelung ist es, detailliertere Analysen der räumlichen Exposition und der Anfälligkeit von Systemen zu erhalten und die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse auch zukünftig zu sichern.

Absatz 3 trifft Regelungen zu Verfahren und Inhalten der landeseigenen vorsorgenden Klimaanpassungsstrategien.

Nach Absatz 4 sind Gemeinden, Landkreise und Kreise sowie die Öffentlichkeit zu beteiligen. Dies dient der Transparenz. Die Form der Beteiligung unterliegt Zweckmäßigkeitserwägungen.

Absatz 5 sieht vor, dass die Länder die Umsetzung der vorsorgenden Klimaanpassungsstrategien mit einer fortlaufenden wissenschaftlichen Berichterstattung begleiten.

Nach Absatz 6 legen die Länder ihre Klimaanpassungsstrategien spätestens bis zum 31. Januar 2026 vor und schreiben sie mindestens alle fünf Jahre unter Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse fort. Sie veröffentlichen sie im Internet.

Zu § 11 (Berichte der Länder)

Nach Absatz 1 berichten die Länder dem für die Klimaanpassung zuständigen Bundesministerium ab dem 30. September 2024 alle zwei Jahre über die vorhandenen Klimarisikoplanungen und Klimaanpassungskonzepte der Gemeinden, Landkreise und Kreise sowie die genutzten regionalen und örtlichen Klimadaten.

Die Berichte der Länder nach Absatz 2 dienen dazu, dass der Bund seine Berichte nach Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz erstellen kann.

Zu § 12 (Klimaanpassungskonzepte)

Nach Absatz 1 bestimmen die Länder im Rahmen der Grenzen des Artikels 28 Absatz 2 des Grundgesetzes diejenigen öffentlichen Stellen, die für die Gebiete der Gemeinden und der Landkreise oder Kreise jeweils ein integriertes Klimaanpassungskonzept aufstellen und die darin vorgesehenen Maßnahmen umsetzen. Dabei können die Länder bestimmen, dass für das Gebiet einer Gemeinde unterhalb einer von den Ländern zu bestimmenden Größe kein Klimaanpassungskonzept aufgestellt werden muss, solange ihr Gebiet durch ein Klimaanpassungskonzept für das Gebiet eines Landkreises oder Kreises abgedeckt ist. Länder, die von letzterer Option keinen Gebrauch machen, können bestimmen, dass für das Gebiet von Landkreisen oder Kreisen kein Klimaanpassungskonzept aufgestellt werden muss. Eine entsprechende Empfehlung für Gemeinden und Gemeindeverbände gibt es bereits in § 5 Absatz 3 Satz 1 des Klimaanpassungsgesetzes Nordrhein-Westfalen.

Absatz 2 regelt Inhalte sowie die Basis der Klimaanpassungskonzepte für Gebietskörperschaften. Auch hier bestimmen die Länder die wesentlichen Inhalte und das Verfahren. Absatz 2 Nr. 4 benennt Elemente, die an fast allen Orten relevant sind und Klimaanpassungskonzepte daher in aller Regel abdecken sollen. Die Aufzählung ist nicht abschließend, sondern es soll jeweils für alle örtlich relevanten Risiken Vorsorge getroffen werden. Bestehen bereits Dokumente, die Aspekte des Klimaanpassungskonzeptes nach aktuellem Stand behandeln, wie Starkregenkarten oder Hitzeaktionspläne, so kann im Klimaanpassungskonzept auf diese Dokumente verwiesen werden.

Die Klimarisikoplanungen behandeln nach Absatz 3 Satz 1 die Klimarisiken, von denen die jeweilige juristische Person betroffen ist. Ziel einer Klimarisikoplanung ist es, standortabhängige und übergreifende Risiken des Klimawandels zu identifizieren und zu bewerten, ggf. die Anpassungskapazität einzuschätzen, Handlungserfordernisse abzuleiten und entsprechend ihrer Dringlichkeit zu priorisieren. Auf der Grundlage solcher Ergebnisse einer Klimarisikoplanung können Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels erarbeitet und zu einem Gesamtkonzept zusammengefügt werden. Klimarisikoplanungen bilden damit die Grundlage für Klimaanpassungskonzepte.

Klimarisikoplanungen benutzen modellbasierte Projektionen von klimatischen Einflüssen und sozioökonomischen Faktoren, um die zukünftige Betroffenheit von gefährdeten Systemen und Regionen durch den Klimawandel einschätzen zu können. Wie kleinräumig Risikobereiche mithilfe einer Klimarisikoplanung identifiziert werden können, hängt vom jeweils festgelegten Anwendungsbereich und von der Datenverfügbarkeit sowie der räumlichen Auflösung der Daten ab. Klimarisikoplanungen unterscheiden sich daher stark, je nachdem für welches gefährdete System sie erstellt werden. Die Analysen der Adressaten nach § 12 sind deutlich weniger umfangreich als die Klimarisikoplanungen des Bundes und der Länder. Sie sollen, soweit einschlägig, entsprechend vorhandener Normen und Standards wie der ISO 14091 durchgeführt werden, siehe [dazu Umweltbundesamt, Klimarisikoplanung auf kommunaler Ebene – Handlungsempfehlungen zur Umsetzung der ISO 14091](#). Einer juristischen Person, die ein Klimaanpassungskonzept erstellt, ist es unbenommen, sich hierfür

eines Dritten, z.B. eines Anbieters von Planungs-, Beratungs- und Ingenieurdienstleistungen, zu bedienen.

Bei der Aufstellung von Klimarisikoanalysen und integrierten Klimaanpassungskonzepten sind nach Absatz 3 Satz 2 die relevanten Planungen zu berücksichtigen sowie die Analysen und Konzepte für Gebietskörperschaften, in denen die jeweilige juristische Person ihren Sitz hat oder an die sie angrenzt. Zum Beispiel berücksichtigt das Konzept für eine Gemeinde die Analysen und Konzepte des Bundeslandes, in dem sie ihren Sitz hat, sowie für die angrenzenden Gemeinden. Hier ist Kooperation wichtig. Die Landkreise können – je nach dem Rahmen des Landesrechts – eine wichtige Rolle dabei spielen, Synergien zwischen den Klimaanpassungskonzepten der kreisangehörigen Gemeinden zu schaffen. Denkbar ist etwa die koordinierte Betrachtung von Gebieten mehrerer Gebietskörperschaften durch mehrere Entscheidungsträger, die zum Beispiel aufgrund ihrer Lage (an einem Fluss oder in einem Tal) eine räumliche Einheit bilden

Absatz 4 ist eine spezielle Vorschrift für die Berücksichtigung der Planungen einer Gemeinde, eines Landkreises oder Kreises, deren Gebiet Gegenstand eines Klimaanpassungskonzeptes ist.

Absatz 5 Satz 1 stellt klar, dass die Bundesregierung Träger öffentlicher Aufgaben im Rahmen der bestehenden Förderlandschaft bei der Erstellung von Klimaanpassungskonzepten unterstützt. Die Bundesregierung hat hierbei Ermessen. Ansprüche ergeben sich aus dieser Vorschrift nicht. Nach Satz 2 beauftragt das für die Klimaanpassung zuständige Bundesministerium ein Zentrum für Klimaanpassung, das Träger öffentlicher Aufgaben bei der Anpassung an den Klimawandel sowie insbesondere hinsichtlich der Erstellung von Klimaanpassungskonzepten berät. Ein solches Zentrum besteht bereits mit dem Zentrum KlimaAnpassung (ZKA). Der Satz begründet eine Vorgabe an den Bund, vertreten durch das für Klimaanpassung zuständige Ministerium, dieses Beratungsangebot dauerhaft zur Verfügung zu stellen. Ein Anspruch auf bestimmte Kapazitäten des Beratungsangebots wird dadurch jedoch nicht begründet.

Zu § 13 (Ausschluss abweichenden Landesrechts)

In §§ 10 und 12 werden einige Regelungen zum Verwaltungsverfahren getroffen. § 13 sieht vor, dass von diesen Regelungen zum Verfahren durch Landesrecht nicht abgewichen werden kann. Dies geschieht nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 des Grundgesetzes ausnahmsweise wegen eines besonderen Bedürfnisses nach bundeseinheitlicher Regelung für das Verwaltungsverfahren. Die genannten Regelungen zielen darauf ab, dass die Herausforderungen der Klimaanpassung adressiert werden und lassen großen Spielraum bezüglich des Ergebnisses. Dieses Ziel würde nicht bundeseinheitlich erreicht, wenn die Landesgesetzgeber in weiterem Maße von den Verfahrensvorschriften der §§ 10 und 12 abweichen würden als dort ausdrücklich vorgesehen.

Zu § 14 (Inkrafttreten)

§ 14 regelt das Inkrafttreten.